

40. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Vertragspartei von der andern Erfaz des Schadens Dritter verlangen, denen sie nicht ersazpflichtig ist?

BGB. §§ 133, 157, 249, 278, 328, 831. BGB. § 67.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Dezember 1942 i. S. Gerling-Konzern (Rf.) w. Maschfabr. G. (Bekl.). VII 65/42.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagte hat im Jahre 1936 auf Bestellung der Stadtgemeinde M. für die Kühlhallen in deren Schlacht- und Viehhof Veriefelungsluftkühler geliefert und aufgestellt. Die Stadt hatte aber das Werk nicht abgenommen, weil die Anlage nicht die zugesicherte Kühlleistung erbrachte. Im November 1937 war zwischen der Stadt und der Beklagten vereinbart worden, daß die Beklagte auf ihre Kosten und Verantwortung die Anlage durch einen Facharbeiter (Monteur) zu ändern habe. Die Arbeit war „ohne jede Betriebsstörung“ vorzunehmen. Im Zusammenhang mit diesen am 9. Dezember 1937 vorgenommenen Arbeiten entstand Feuer, dem die Kühlhalle nebst Einrichtung und Fleischvorräten zum Opfer fiel. Der mit den Arbeiten betraute Facharbeiter T. wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig bestraft.

Über den bereits bezahlten Werklohnanteil und über den Gebäudeschaden einigten sich die Beteiligten in früheren Rechtsstreiten. Vorliegend handelt es sich um den Schaden an Maschinen, Geräten und dergleichen, der auf 109324 RM. beziffert wird, und um weitere 141565 RM. für verdorbenes Fleisch, das verschiedenen Metzgern gehörte und in der Kühlhalle eingelagert war. Dieser Schaden ist in der Gesamthöhe von 250889 RM. vom Badischen Gemeindeversicherungsverbände, bei dem die Stadtgemeinde versichert war, gedeckt worden, und zwar der Fleischschaden durch Zahlung des Versicherers an die Metzger. Der Verband hat die Ansprüche als gemäß § 67 BGB. von der Versicherungsnehmerin, der Stadtgemeinde M., oder von den Metzgern als Versicherten auf ihn übergegangen an die klagende Versicherungsgesellschaft als seine Rückversichererin abgetreten.

Diese hat gegen die Beklagte auf Zahlung von 250889 RM. nebst Zinsen geklagt, weil die Beklagte durch den Facharbeiter L., ihren Erfüllungsgehilfen, den Brand fahrlässig verursacht habe. Die Beklagte hat ein Verschulden L.s bestritten; vorsorglich hat sie Mitverschulden der Stadtgemeinde geltend gemacht. Für den Schaden an verdorbenem Fleisch fehle es der Klägerin an der Sachbefugnis.

Das Landgericht hat der Klage zum halben Betrage stattgegeben. Die Beklagte hat dagegen Berufung eingelegt, soweit sie für den Schaden an vernichtetem Fleisch verantwortlich gemacht worden war; der Berufung hat sich die Klägerin wegen der Teilabweisung ihrer Klage angeschlossen. Die Beklagte hat im zweiten Rechtszuge zum Anspruche für vernichtetes Fleisch noch näher ausgeführt, der Stadt sei insoweit kein Schaden und deshalb auch kein Ersatzanspruch entstanden, der auf den Gemeindeversicherungsverband und durch Abtretung auf die Klägerin hätte übergehen können. Gegenüber Schadenersatzansprüchen der Metzger gegen die Beklagte, falls solche entstanden und auf den Gemeindeversicherungsverband und von diesem auf die Klägerin übergegangen wären, hat sie den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. angetreten, da solche Ansprüche nicht aus Vertrag, sondern nur aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden könnten.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten der Klägerin nur die Hälfte des Schadens, der nicht auf den Verderb von Fleisch entfällt, zugesprochen und sie mit der Mehrforderung abgemiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Zurückweisung beider Berufungen.

Aus den Gründen:

A. Die Erwägungen, mit denen der Vorderrichter das ursächliche Verschulden des Facharbeiters L. und das mitwirkende Verschulden des Baurats F. als des Erfüllungsgehilfen der Stadtgemeinde feststellt und gegeneinander abwägt, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen; insbesondere vermögen die Ausführungen der Revision keinen solchen darzutun. (Wird ausgeführt.)

B. Dagegen kann es nicht gebilligt werden, daß der Berufungsrichter den Anspruch der Klägerin auf Ersatz von Fleischschaden für unbegründet erklärt. Dafür sind ihm zwei Erwägungen maß-

gebend, die sich so zusammenschließen lassen: Ein vertraglicher Anspruch der Stadt auf Ersatz dieses Schadens sei nicht entstanden, weil keine Sach- und Rechtslage vorliege, welche die Beklagte verpflichtet habe, der Klägerin einen Schaden zu ersetzen, der nicht ihr, sondern Dritten (den Metzgern) entstanden sei; ein Anspruch aus unerlaubter Handlung, der auch nur den Metzgern entstanden sein könnte, würde allerdings im Wege des § 67 BGB. auf den Gemeindeversicherungsverband und durch Abtretung von dieser auf die Klägerin übergegangen sein; ein solcher Anspruch sei aber durch den von der Beklagten nach § 831 BGB. geführten Entlastungsbeweis ausgeschlossen.

Die erste dieser Erwägungen leidet an Rechtsfehlern, die insoweit zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur anderweitigen Entscheidung führen müssen. Es kommt dann auf die zweite dieser Erwägungen nicht mehr an.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hatte die Stadt das den Metzgern gehörige Fleisch in eigenem Namen versichert, sich selbst aber von jeder Haftung (außer der für Vorsatz) den Metzgern gegenüber vertraglich freigezeichnet. Auf dieser Grundlage untersucht der Berufungsrichter, ob die Rechtsgrundsätze Anwendung finden könnten, die von der Rechtsprechung und Rechtslehre für den Ersatz sogenannten Drittschadens entwickelt worden sind (vgl. dazu u. a. RGKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 3 zu § 249; Staubinger BGB. Vorbem. III 2 zu §§ 249 bis 255 S. 117 flg.; Pland BGB., 4. Aufl., Bem. 6 zu § 249 und die in den vorgenannten Erläuterungen angeführte Rechtsprechung). Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen nicht gegeben seien, unter denen ein Vertragsteil vom andern den Ersatz des nicht ihm, sondern Dritten, denen er nicht ersatzpflichtig sei, entstandenen Schadens verlangen könne. Maßgebend ist für ihn dabei, „daß der Monteur der Beklagten mit dem Fleisch überhaupt nichts zu tun gehabt habe“. Die Verpflichtung, die Arbeit so vorzunehmen, daß für das Gebäude und die darin untergebrachten Maschinen kein Schaden entstehe, habe trotz der Verknüpfung der Belange der Stadt an der Unversehrtheit der Röhrenhallen und ihrer Einrichtungen mit denen der Metzger an der Unversehrtheit des darin untergebrachten Fleisches doch keine hinreichend unmittelbaren Beziehungen des Gegenstandes der Leistung der Beklagten zu dem eingelagerten Fleische mit sich gebracht. Zudem würde vorliegendenfalls eine aus der Verschiedenheit der Ersatzberechtigten

folgende Vervielfältigung der Erfasspflicht eintreten; auch dies würde, so meint der Vorderrichter, einem Anspruch der Stadt auf Erfas des den Dritten entstandenen Schadens entgegenstehen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst kommt es nicht auf die Beziehungen des Facharbeiters der Beklagten, sondern nach Maßgabe des Vertrags auf die Beziehungen der Beklagten selbst zur Kühlhalle, deren Einrichtungen und Inhalt an. Ihre vertragliche Beziehung zum bestimmungsgemäßen Inhalte des Kühlhauses kann keine andere gewesen sein als die zum Gebäude und zu den Einrichtungen der Kühlhalle. Hier einen Unterschied anzunehmen, würde der natürlichen Auffassung widersprechen; denn die Kühlhalle enthält ihrer Bestimmung nach Gegenstände, die kühl zu halten sind, und wenn der Vorderrichter, wie geboten, die Kühlhalle selbst und ihre Einrichtungen als Gegenstand der Vertragspflicht der Beklagten zur Unversehrterhaltung anerkennt, so ist es denkfolgewidrig, wenn er diese Anerkennung für die bestimmungsgemäß eingelagerten Gegenstände der Kühlung, gleichgültig wem sie gehörten, ablehnt. Würde etwa die Stadt selbst einen eignen Fleischereibetrieb (z. B. eine sogenannte Freibank) unterhalten und im Rahmen dieses Betriebes ihr gehöriges Fleisch in ihren Kühlhallen eingelagert haben, so würde der Vorderrichter, wie nach seinem Gedankengang erhellt, eine ausreichende vertragliche Beziehung der Beklagten zu den eingelagerten Gegenständen angenommen haben. Auf das Eigentum daran kann es insoweit nicht ankommen. Vor allem legt aber der Vorderrichter in diesem Zusammenhange der von ihm festgestellten Vertragsbestimmung, wonach die Nachbesserungsarbeiten ebenso wie die ursprüngliche „Montage“ „ohne jede Betriebsstörung“ vorzunehmen waren, nicht die ihr zukommende Bedeutung bei. Daß man dabei nicht an den allerdings gründlichsten Fall einer Betriebsstörung, die Vernichtung der Hallen mit ihrem Inhalt, gedacht haben mag, sondern nur an Störungen des Kühlbetriebs ohne Beschädigung oder gar Zerstörung der Hallen mit ihren Einrichtungen und ihrem Inhalt, kann in diesem Zusammenhange keine Rolle spielen. Denn die Vertragsabrede zeigt deutlich, daß gerade auch bei der Festlegung der Vertragsbestimmungen über die Ausführung der Nachbesserungsarbeiten an den Einfluß der Art ihrer Vornahme auf die Zweckerfüllung der Kühlhalle gedacht worden und daß die Stadt bestrebt gewesen ist, diese Zweckerfüllung gegen störende Einflüsse zu sichern,

die sich etwa aus der Art der Nachbesserungsarbeiten ergeben könnten. Damit ist alles erfüllt, was der Vorderrichter selbst als Ergebnis seiner Prüfung der bisher aufgestellten Rechtsgrundsätze darlegt: Das Hereinspielen der dem Schuldner erkennbaren Belange Dritter, die vertragshaltliche Erstreckung der geschuldeten Tätigkeit gerade auch auf sie, so wie wenn sie unmittelbar solche des Vertragsgegners (der Stadt) wären (deren mittelbare sie ohnehin waren), und endlich, daß so eine Vervielfältigung des Schadens vermieden wird. Denn auch darin irrt der Vorderrichter, wenn er annimmt, daß aus der Verschiedenheit der Ersatzberechtigten eine Vervielfältigung der Ersatzansprüche eintreten würde, falls man der Stadtgemeinde einen Vertragsanspruch auf Unversehrterhaltung des eingelagerten Fleisches zubilligen wollte. Ein vertraglicher Anspruch stand nur der Stadt als Vertragsgegnerin zu; denn die Annahme, daß den Metzgern selbst (wie der Klägerin im Falle von RGZ. Bd. 127 S. 218) ein Vertragsanspruch (nach § 328 Abs. 1 BGB.) entstanden sei, scheidet nach dem Sachverhalt und den Erörterungen des Berufungsgerichts aus. Freilich konnte den Metzgern ein Schadenserstattungsanspruch aus unerlaubter Handlung zustehen, wenn der Beklagten der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. nicht gelang, und dies muß, da die Erörterung der von der Revision insoweit erhobenen Angriffe hier unterbleibt, zugunsten der Klägerin unterstellt werden. Dann ergäbe sich in der Tat eine „Vervielfältigung“ zwar nicht „des Schadens“ (der ein und derselbe bliebe und jedenfalls nur einmal zu ersetzen wäre), wohl aber der Ersatzberechtigten für diesen Schaden; die Auswirkung der Vorschriften des § 254 BGB. wegen mitwirkenden Verschuldens der Stadt auf die aus § 831 BGB. herzuleitenden Ansprüche der Metzger mag dabei hier offen bleiben. Ob sich aus solcher Rechtslage Bedenken der vom Berufungsgericht erörterten Art gegen die Zubilligung des Schadenserstattungsanspruches an die Stadt ergeben müßten, kann aber ebenfalls offen bleiben, weil diese Bedenken jedenfalls dann entfallen, wenn zwar nicht die Stadt (freiwillig oder aus Verpflichtung) den Metzgern den Schaden ersetzt, aber auf Grund vertraglicher Verpflichtung ein anderer, nämlich der Versicherer auf Grund Versicherungsvertrags, und wenn auf diesen sowohl ein der Stadt als auch ein den Metzgern entstandener, denselben Schaden betreffender Anspruch übergeht (RGZ. Bd. 148 S. 137; Pröfß BGB. [3. Aufl.] Bem. 3 zu § 67); eine Vervielfältigung von Ersatzberechtigten kann

dann nicht eintreten. So liegt die Sache aber hier (vgl. Staudinger das. Vorbem. III 2 zu §§ 249 bis 255 S. 119). Rechtsbedenken der vom Berufungsrichter angeführten Art stehen deshalb nicht entgegen, — im Sinne der Ausführungen bei Pland a. a. O. unter Anwendung des § 157 BGB. — den Vertrag dahin auszulegen, daß „die Liquidation des Drittinteresses“ vereinbart sei, und zwar auch ohne Rücksicht auf eine eigene Schadenersatzpflicht des Gläubigers (der Stadt, wegen ihrer Freizeichnung) und obwohl der Dritte keinen eigenen Anspruch auf Leistung erwerben sollte. Das für eine solche Auslegung erforderliche eigne Interesse der Stadt an der Unversehrtheit auch der nicht ihr gehörigen Gegenstände des Kühlhausbetriebs, hier der den Metzgern gehörigen Fleischbestände, ist trotz der Freizeichnung und trotz der durch den Versicherungsvertrag geschaffenen Schadenbedeckungsaussichten mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Stadt, insbesondere wegen ihrer wohlfahrtspolitischen und volksgesundheitlichen Aufgaben, keineswegs zu verneinen. Ein einwandfreier Kühlhausbetrieb war Endzweck der Werklieferung selbst wie der Nachbesserungsarbeiten; er diente von vornherein den Belangen Dritter, deren Mittlerin, Wahrerin und Treuhänderin kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben die Stadt war. Der Wegfall einer an sich begründeten Ersatzpflicht der Stadt den Metzgern gegenüber kam bei dieser Auslegung des Vertrags um so weniger ins Gewicht fallen, als dieser Umstand offenbar im Rahmen der Freizeichnung im Zusammenhang stand mit der von der Stadt zugunsten der Einlagerer abgeschlossenen Versicherung des von ihnen eingelagerten Fleisches. Diese Erwägungen im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Vertragsbestimmung, wonach die Nachbesserungsarbeiten von der Beklagten „ohne jede Betriebsstörung“ vorgenommen werden mußten, ergeben im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts einen unmittelbaren Ersatzanspruch der Stadt gegen die Beklagte auch auf Ersatz des den Metzgern entstandenen Schadens an dem eingelagerten, durch das Feuer vernichteten Fleisch. Dieser Anspruch ist nach § 67 BGB. auf den Badischen Gemeindeversicherungsverband und weiter durch Abtretung auf die Klägerin übergegangen.

Da auch insoweit der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, ist das Revisionsgericht gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.O. in der Lage und verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden.

Damit erledigt sich die Nachprüfung der Ausführungen des Berufungsgerichts zur Haftung der Beklagten nach § 831 BGB. und der von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe.